

Bei sonach ermangelnder absoluter Stimmenmehrheit wird die Abstimmung wiederholt und erhalten 18 Stimmen Oberamts-Regierungs-Präsident v. Gersdorf, 7 Stimmen Oberamts-Regierungsrath Quirner, 4 Stimmen Obersteuer-Einnehmer v. Römer, 1 Stimme v. Römer auf Neumark, und 1 Stimme Advocat Römisck in Leipzig, wornach denn Präsident v. Gersdorf durch absolute Majorität gewählt ist.

So kann man nunmehr zur Wahl der Stellvertreter verschreiten. Bei der Abstimmung sind nur noch 30 Mitglieder gegenwärtig und haben von deren Stimmen erhalten: 26 Gerichtsdirector Behner in Plauen, 3 Advocat Römisck in Leipzig und 1 Oberamts-Regierungsrath Quirner in Bautzen. Sonach hat Ersterer absolute Mehrheit, und erlangen bei fernerweitem Scrutinio zum zweiten Stellvertreter: 23 Stimmen Stadtrichter Gensel in Annaberg, 2 Stimmen D. Mothes in Leipzig, 1 Stimme Hofrath Schneider in Dresden, 1 Stimme D. Glöckner in Roswein, 1 Stimme Advocat Heller in Budissin, 1 Stimme Advocat Römisck in Leipzig und 1 Stimme Obersteuereinnehmer v. Römer. — Auch hier ist also absolute Mehrheit vorhanden.

Man kann daher zu einem andern Gegenstande, dem Vortrage der Schrift wegen des Gesekentwurfs zu Vervollständigung der §§. 17. und 36. des Wahlgesetzes übergehen.

Bürgermeister Bernhordi trägt diese in der 2. Kammer gefertigte und bereits genehmigte Schrift vor und bemerkt, daß er dieselbe den Beschlüssen ganz angemessen finde, und daß in der anher gelangten Abschrift nur 2 Schreibfehler zu berichtigen sein würden, indem es in der Schrift Seite 1. Zeile 10. statt „und“ vielmehr „uns“, in gleichen in der Beilage auf der letzten Seite Zeile 7. statt „befähigten“ vielmehr „Befähigenden“ heißen müsse.

Unter Voraussetzung dieser Berichtigungen wird die Schrift nebst Beilage einstimmig genehmigt.

Man gelangt nun zu der Schrift wegen des Gesetzes über die privilegierten Gerichtsstände, welche zwar nicht vorgelesen,

sondern nur ausgelegt werden soll, bei welcher sich aber hinsichtlich der vereinbarten Fassungen noch einige Bedenken gefunden haben.

Hierüber bemerkt Bürgermeister Bernhordi Folgendes:

1) Im §. 11. sei unter 1. über alle Staatsdiener hinsichtlich ihres Gerichtsstandes Bestimmung getroffen und dennoch beginne der vierte Punct wiederum mit den Worten: „Alle königl. Justizbeamten“, dieß müsse aber wohl wegfallen, da die Justizbeamten auch Staatsdiener seien. Er rathe demnach an, aus dem vierten Puncte §. 11. die Worte: „Alle königl. Justizbeamten und diejenigen“ wegzulassen.

2) Der §. 20. spreche von schriftsässigen Grundstücken. Dieß passe aber auf die Oberlausitz nicht, da es dort schriftsässige Güter nicht gebe. Wohl aber gebe es Grundstücke, deren Verhältnisse der Schriftsässigkeit analog seien, und die man offenbar im Sinne gehabt habe. Um dieß nun deutlich zu machen, schlage er vor, im §. 20. nach den Worten: „in der Oberlausitz“ die Worte einzuschalten: „aber über die bisher unmittelbar unter der Oberamtsregierung gestandenen Güter und Häuser.“ Sollte nun dieß Genehmigung finden, so mache solches

3) im §. 22. nothwendig, daß nach den Worten: „ingeleichen auf schriftsässige“ die Worte eingeschaltet würden: „in der Oberlausitz den im §. 20. bezeichneten.“

Allerseits Anwesende erkennen diese Bemerkungen für sehr richtig und erklären sich damit eventuell und wenn die 2. Kammer einstimmen sollte, einstimmig einverstanden.

Die entworfenene Schrift soll nunmehr in solcher Weise in der Kanzlei ausgelegt werden, und wird man über deren Genehmigung nächsten Montag, den 20. October, abstimmen.

Das über Vorstehendes aufgenommene Protocoll wird sofort verlesen, genehmigt und vom Bürgermeister Hübler und v. Pölenz mit unterzeichnet, und die Sitzung hierauf geschlossen.